

Umweltinspektionsbericht

| | |
|----------------------------------|---|
| Firma | BRZ GmbH |
| Standort | Hobackestr. 92 45899 Gelsenkirchen |
| Anlage | Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen |
| Nr. nach Anhang 1 zur 4. BImSchV | Ziffern 8.11.2.4 und 8.12.2 |
| Datum der Umweltinspektion | 24.05.2023 |
| Gesamtaufwand | 40.25 Stunden (inkl. Vor-/ Nachbereitung) |
| Davon Vor-Ort-Aufwand | 3.00 Stunden (Stunden einfach) |
| Beteiligte Behörden: | Untere Immissionsschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Abfallwirtschaftsbehörde |

A) Inspektionsumfang

Unangemeldete medienübergreifende Umweltinspektion mit den Schwerpunkten Genehmigungslage, Immissionen, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasser- und Abfallmanagement

Besichtigte Anlagenteile:

- Lager (Be 1)
- Aufbereitungshalle (Be 2)
- Waage mit Bürocontainern

B) Grundlage der Überwachung

§ 52 BImSchG, § 47 KrWG, § 100 WHG, Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MULNV) vom 17.09.2021 (Aktenzeichen 5-7-61.10.02/2021-1647), Neugenehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 20.04.2022 (Az. 60/3.2-BG.2021.5.Bus), Änderungsgenehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 19.01.2023 (Az. 60/3.2-BG.2022.3.Bus), wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser vom 23.07.2020 (Az. 60/3.1-Bo)

C) Inspektionsergebnis (Mängelformen siehe Anlage)

| Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens | |
|---|---|
| Keine Mängel | Nein |
| Geringfügige Mängel* | <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterlassene Anzeige der Inbetriebnahme 2. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG nicht wahrgenommen 3. Unzureichende Umsetzung von Staubminderungsmaßnahmen 4. Keine genehmigungskonforme Abgasführung aus Gebäuden 5. Vakante Kennzeichnung von Lagerbereichen/ Haufwerken 6. Mangelnde Trennung von gewerblichen Siedlungsabfällen |
| Mängel behoben | <ol style="list-style-type: none"> 1. Ja 2. Nein 3. Nein 4. Nein 5. Nein 6. Ja |
| Erhebliche Mängel** | <ol style="list-style-type: none"> 7. Fehlender Nachweis der Einhaltung von Lärm-Immissionsrichtwerten 8. Von der Genehmigung abweichende Entwässerung des Betriebsgeländes 9. Annahme von Abfällen außerhalb des Annahmekatalogs 10. Fehlende Abfall-Jahresbilanz für 2022 |
| Mängel behoben | <ol style="list-style-type: none"> 7. Nein 8. Nein 9. Ja 10. Nein |
| Schwerwiegende Mängel*** | <ol style="list-style-type: none"> 11. Nichterfüllung einer voraussetzenden Bedingung zur Genehmigung 12. Nichteinhaltung der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Anlage wurde nicht wie genehmigt errichtet und wird nicht wie genehmigt betrieben |
| Mängel behoben | <ol style="list-style-type: none"> 11. Nein 12. Nein |

D) Veranlasste Maßnahme

Maßnahmen der Behörde:

Zu 1. und 6.:

Mangel behoben

Zu 2 bis 5.:

Revisions schreiben an Betreiber

Zu 9.:

Mangel behoben,

Prüfung ordnungsrechtlicher Maßnahmen

Zu 7. bis 8. und 10. bis 12.:

Revisions schreiben an Betreiber,

Einleitung ordnungsrechtlicher Maßnahmen

Anlage

Mängeldefinitionen

***Geringfügige Mängel**

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

****Erhebliche Mängel**

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

*****Schwerwiegende Mängel**

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/ Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.